

## ÜBERLEGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER RED-NOVELLE 2023/2413/EU IN DEUTSCHES RECHT

Das Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ ist ein übergreifendes Konzept, das Plan- und Genehmigungsebene verbindet und mehrere fachrechtliche Bereiche integriert. Es kann daher nur wirksam sein, wenn es als durchgehendes, konsistentes und durchdachtes Konzept in das komplexe deutsche Planungs- und Genehmigungsrecht sowie die betroffenen Umweltgesetze implementiert wird. Hierzu ist ein Artikelgesetz erforderlich, dass die abstrakten und auslegungsbedürftigen Regelungen der RED-Novelle in das deutsche Rechtssystem integriert. Eine sektorale 1:1-Übernahme der Formulierungen in einzelne deutsche Gesetze wird die mit der RED-Novelle verfolgten Ziele der Vereinfachung und Beschleunigung nicht nur verfehlen, sondern durch die dadurch hervorgerufenen rechtlichen und fachlichen Unklarheiten zu einer kontraproduktiven Verzögerung der Plan- und Genehmigungsverfahren führen.

Mit den - hier kurz zusammengefassten und im folgenden ausführlich dargestellten - Überlegungen soll das Konzept und der Regelungsbedarf eingekreist, schrittweise konkretisiert und im Ergebnis gesetzliche Umsetzungsmöglichkeiten skizziert werden:

### **Überblick: Ermittlung der Regelungen, für die Umsetzungsbedarf besteht**

Die Regelungen der Art. 15b-d und 16, 16a-f sind zu weiten Teilen bereits im deutschen Recht implementiert, z.T. sogar in ambitionierterem Maß wie z.B. kürzeren Fristen und integrierten Genehmigungsverfahren. Diese Regelungen sollten also aus Gründen der Rechtsklarheit nicht durch separate Sonderregelungen in das deutsche Recht eingefügt werden. Als Kern der Umsetzung verbleiben das Konzept der Beschleunigungsgebiete (das in diesem Dokument weiter verfolgt wird) und das Heranziehen des Begriffs der (Un-)Absichtlichkeit für die Beurteilung der Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Störungsverbots (das in diesem Dokument nicht weiter betrachtet wird).



### **Anforderungen an die Gebietsauswahl**

Das deutsche Planungsrecht entspricht bereits den Anforderungen der RED-Novelle an die Gebietsauswahl. Der Begriff der „Erheblichkeit“ nachteiliger Umwelteinwirkungen“ ist in diesem Zusammenhang als Umwelteinwirkungen zu verstehen, die sich aus der besonderen Schutzwürdigkeit oder Sensibilität des Gebiets ergeben und über die stets mit WEA an jedem Ort verbundenen Umweltauswirkungen erheblich hinausgehen und sich nicht durch Maßnahmen ausreichend mindern lassen.



### **Maßnahmenfestlegung „im Plan“**

Hier besteht Offenheit, ob tatsächlich bereits konkrete Maßnahmen im Plan selbst bestimmt werden oder aber lediglich die Regeln zu ihrer Bestimmung benannt werden, was auch durch Verweis auf anderes Regelwerk erfolgen kann.



### **bestehendes deutsches Regelwerk als „Regeln für Maßnahmen“ im Sinne der RED**

Die RED hebt wahrscheinlich nur auf materielle Maßnahmen in Bezug auf das europarechtlich determinierte Arten- und Habitatschutzrecht ab. Gerade in diesem Bereich entspricht das bestehende deutsche Regelwerk in Form des § 45b BNatSchG und den Länderleitfäden sowie des § 6 WindBG nicht den Anforderungen der RED-Novelle, so dass sich die Entwicklung einer neuen fachlichen Bewertungsmethodik für den Arten- und Habitatschutz als die Hauptaufgabe der Umsetzung des Konzeptes der Beschleunigungsgebiete darstellt. Sofern die RED-Novelle derart interpretiert wird, dass auch Regelungen für Maßnahmen für alle anderen Umweltbelange gefordert sind, kann hierzu auf das bestehende deutsche Umweltrecht verwiesen werden.



### **Anforderungen an eine fachliche Bewertungsmethodik für Arten- und Habitatschutz zur Umsetzung der RED-Novelle**

Die Methodik muss eine Maßnahmenbestimmung auf Basis der „vorhandenen Daten“ und bereits ohne Kenntnis der genauen Windparkkonfiguration ermöglichen und sowohl auf Plan- als auch auf Genehmigungsebene anwendbar sein. Sie muss zudem hoch standardisiert sein, da das Konzept der Beschleunigungsgebiete funktionslos wäre, wenn die Genehmigungsbehörde allein auf Grund einer anderen Auslegung des Regelwerks oder einer differierenden Einschätzungsprärogative regelmäßig von den Maßnahmenfestlegungen der Planebene abweichen dürfte.



### **Umsetzung der Prüfung auf Genehmigungsebene und Gegenstand des Screenings**

Die drei Prüfstränge Screening mit anschließender Nachprüfung, Freistellung von der Nachprüfung und Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen durch den Antragsteller führen alle zum selben materiellen Ergebnis und können daher regelungs- und verfahrenstechnisch zusammengefasst werden. Der größere Detaillierungsgrad und auf Planebene fehlerhaft übersehene Auswirkungen können nicht Gegenstand des Screenings sein, so dass neue Artvorkommen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und neu ausgewiesene Natura2000-Gebiete als Prüfgegenstand des Screenings verbleiben. Das UVP-bezogene Screening kann auf das eventuelle Erfordernis einer grenzüberschreitenden UVP beschränkt werden.



### **Skizze für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der RED-Novelle in deutsches Recht**

## Überblick über die Regelungen der RED-Novelle zu Planung und Genehmigung

- Art 15b: kein Umsetzungsbedarf, in Deutschland wurden bereits auf allen Ebenen zahlreiche Potenzialstudien durchgeführt
- **Art 15c Abs. 1 und Abs. 5: Kernpunkt der Regelung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten**  
⇒ **systematischer Umsetzungsbedarf, der in diesem Dokument näher betrachtet wird**
- Art 15c Abs. 2: kein Umsetzungsbedarf, da SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits für Raumordnungs- und Bauleitpläne im deutschen Recht verankert sind
- Art 15c Abs. 3: Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in erheblichem Umfang ist verpflichtend, wichtig zur Auslegung von Abs. 1; öffentliche Zugänglichkeit von Raumordnungs- und Bauleitplänen sowie regelmäßige Überprüfung auf Aktualisierungsbedarf bereits in Deutschland gegeben
- **Art 15c Abs. 4: Möglichkeit zur Erklärung bestehender planerischer Ausweisungen zu Beschleunigungsgebieten** ⇒ **Alternative zur Erfüllung der Ausweisungsverpflichtung bis 21.02.26**
- Art 15d Abs. 1: kein Umsetzungsbedarf, Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planverfahren bereits im deutschen Recht gegeben
- Art 15d Abs. 2: kein Umsetzungsbedarf, Beteiligung bereits in vielfältiger Weise gegeben
  
- Art 16 Abs. 1: kein Umsetzungsbedarf, da Genehmigungsverfahren im deutschen Recht bereits diesen Vorstellungen entsprechen
- Art 16 Abs. 2: kein Umsetzungsbedarf, Vollständigkeitsprüfung bereits im BImSchG mit entsprechenden (kürzeren) Fristen etabliert, Fristlaufbeginn für Genehmigungsentscheidung bereits ab tatsächlicher Vollständigkeit und somit ambitionierter als RED-Novelle
- Art 16 Abs. 3-9: kein Umsetzungsbedarf, bereits im Zuge der Umsetzung der Vorgängerversion der RED umgesetzt oder schon immer deutsches Recht, personelle Ausstattung und digitale Durchführung von Genehmigungsverfahren verlangt nur faktische Umsetzung, Digitalisierung zudem auch bereits durch OZG geregelt
  
- Art 16a Abs. 1 und 2: kein Umsetzungsbedarf, im BImSchG gelten bereits kürzere Fristen
- **Art 16a Abs. 3 -5: Kernpunkt der vereinfachten Genehmigung in Beschleunigungsgebieten**  
⇒ **systematischer Umsetzungsbedarf, der in diesem Dokument näher betrachtet wird**
- Art 16a Abs. 6: kein Umsetzungserfordernis, da es im BImSchG-Genehmigungsrecht keine „Zwischenschritte“ gibt, die genehmigt werden, sondern nur eine abschließende Genehmigungsentscheidung, zudem sieht das BImSchG-Genehmigungsrecht keine „stillschweigende“ Genehmigungsfiktion vor
  
- Art 16b Abs. 1: kein Umsetzungsbedarf, im BImSchG gelten bereits deutlich kürzere Fristen
- Art 16b Abs. 2 Unterabsatz 1:
  - UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung in Deutschland bereits im BImSchG-Verfahren konzentriert
  - Konzept der Verhinderung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Umsetzung von Maßnahmen ist im deutschen Recht bereits verankert, allerdings nicht über Konstrukt der „Absichtlichkeit“, Monitoring bei Unsicherheit über Wirksamkeit der Maßnahmen ist allerdings nur durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung etabliert  
⇒ ggf. formaler Anpassungsbedarf des Gesetzestextes ohne Änderung der Praxis
  - Umfang der vom Antragsteller vorzulegenden Informationen in Bezug auf die UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung soll nach Mitteilung an Antragsteller nicht mehr erweitert werden dürfen  
⇒ in Bezug auf UVP unkritisch, da in Deutschland die erforderlichen Unterlagen stets über das materielle Umweltrecht nachgefordert werden können  
⇒ in Bezug auf das materielle Habitat- und Artenschutzrecht wird eine solche Regelung in der Praxis allerdings mehr Probleme bereiten als helfen, da unklar ist, ob daraus entstehende fehlende Sachverhaltsaufklärung zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt oder nicht, zudem wird in der Praxis darüber gestritten werden, welche Nachforderungen tatsächlich über den zuvor definierten „Umfang“ hinausgehen oder darunter zu fassen sind und lediglich den Detaillierungsgrad bzw. die sachgerechte Erfüllung betreffen
- Art 16b Abs. 2 Unterabsatz 2: kein Umsetzungsbedarf, im BImSchG gelten bereits kürzere Fristen
  
- Art 16c Abs. 2: kein Umsetzungsbedarf, bereits in § 9 UVPG geregelt, in § 16b BImSchG ist bereits klar gestellt, dass es sich beim Repowering um Änderung handelt
  
- Art 16f: kein Umsetzungsbedarf, bereits durch § 2 EEG geregelt

## Planebene: Auswahl der Beschleunigungsgebiete

Die RED-Novelle 2023/2413/EU fordert zunächst die Ermittlung von für die Windenergie geeigneten Flächen sowie die darauf aufbauende planerische Ausweisung von Beschleunigungsgebieten als die Gebiete, in denen WEA voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen. Die Auswahl möglichst konfliktarmer Räume auf Basis von Potenzialstudien und ausgefeilten Kriterienkatalogen ist im deutschen Planungsrecht bereits verankert und übliche Praxis.

Die Forderung, dass WEA in den ausgewählten Gebieten voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, darf nicht derart missverstanden werden, dass keinerlei nachteilige Umwelteinwirkungen entstehen dürften und dass dies bereits ohne Berücksichtigung von Maßnahmen erfüllt sein müsste, denn es ist offensichtlich (und damit auch dem Richtliniengeber klar), dass es derartige Gebiete nicht gibt bzw. eine derartige Forderung unerfüllbar ist, noch dazu, wenn Beschleunigungsgebiete nicht nur vereinzelt, sondern in relevantem quantitativen Umfang ausgewiesen werden müssen.

Die Zulässigkeit der Berücksichtigung von Maßnahmen wird unmittelbar dadurch deutlich, dass im Rahmen der planerischen Ausweisung die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert werden sollen, welche es nicht bräuhete, wenn die Gebietsauswahl an sich bereits nachteilige Auswirkungen ausschließen müsste. Der Kontext in Art. 15c Abs. 1a), dass „in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sein sollen und explizit hochrangig naturschutzrechtlich geschützte Gebiete ausgeschlossen und Datensätze zur ökologischen Sensibilität einbezogen werden sollen, legt eine Interpretation des Begriffs „erheblich“ in Analogie zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung oder auch zum Signifikanzansatz des BVerwG beim Tötungsverbot nahe. Demnach können nachteilige Umwelteinwirkungen, die unabhängig vom Ort der Errichtung stets mit WEA verbunden sind und auch nicht mit Maßnahmen vermieden werden können, wie insbesondere die Versiegelung und die grundlegende Erscheinung in der Landschaft sowie ein gewisses Maß an Schallemissionen nicht zur Feststellung einer „Erheblichkeit“ führen, da derartige Kriterien zur differenzierenden Flächenauswahl ungeeignet sind. Maßstab für die Erheblichkeit ist also eine besondere Schutzwürdigkeit oder Sensibilität eines Gebietes, die dazu führt, dass WEA dort in besonderem, über das übliche, stets mit ihnen verbundene Maß hinaus nachteilige Umweltauswirkungen haben, die sich nicht ausreichend mit Maßnahmen mindern lassen. In diesem Sinne leistet bereits das deutsche Planungsrecht für WEA eine zutreffende Gebietsauswahl und erfüllt die formale Anforderung der SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung, so dass alle Windenergiegebiete (mit Ausnahme der wenigen in Natura2000-Gebieten befindlichen) zu Beschleunigungsgebieten werden können.

## Planebene: Maßnahmenfestlegung

Die RED-Novelle sieht darüber hinaus die Festlegung von „Regeln für Maßnahmen im Plan“ vor. Da der Begriff „Plan“ der RED weiter zu verstehen ist als der Begriff „Plan“ im Sinne des deutschen Planungsrechts und zudem nur die Festlegung von „Regeln“ gefordert ist, besteht hier Offenheit, ob die Festlegung unmittelbar im (deutschen) Plan oder aber in Form von allgemeinem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk erfolgt. Ebenso besteht Gestaltungsspielraum, ob eher „Regeln“ oder bereits (mehr oder weniger konkrete) „Maßnahmen“ definiert werden. Art. 15c Abs. 1 sieht eine Fiktion vor, dass Projekte bei Umsetzung dieser Regeln und Maßnahmen nicht „gegen die in Unterabsatz 1 b) genannten Bestimmungen“ verstoßen. Da Art. 15c Abs. 1 b) nur die FFH-RL und die Vogelschutz-RL (sowie die für WEA nicht relevante WRRL) nennt, wird bereits daraus klar, dass nur Regeln für Maßnahmen in Bezug auf Arten- und Habitatschutz gefordert sind. Nähme man trotzdem an, dass für alle Umweltbelange Regeln für Maßnahmen definiert werden müssen, könnte hierzu auf das bestehende, umfassende materielle umweltrechtliche Regelwerk verwiesen werden.

**Wäre Minimal-Umsetzung durch Verweis auf bestehendes Umwelt- und Genehmigungsrecht (ggf. inklusive § 6 WindBG) als „Regelung für Maßnahmen“ möglich und zielführend?**

Das deutsche Umweltrecht enthält bereits für alle relevanten Aspekte Regeln zu Minderungsmaßnahmen, so dass bei der planerischen Ausweisung der Beschleunigungsgebiete darauf verwiesen werden könnte. Es gäbe somit keine auf Ebene unvorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen (uenA), da alle Arten von Auswirkungen grundsätzlich abstrakt „vorhergesehen“ werden und hierzu Regeln genannt werden können, die daraus abzuleitenden Minderungsmaßnahmen dann aber erst auf Genehmigungsebene, d.h. basierend auf der dann jeweils aktuellen Sachlage, ermittelt werden.

Dies würde zu folgendem Ergebnis führen:

- Planverfahren werden ganz normal ohne zusätzliche Anforderungen durchgeführt.
- Genehmigungsverfahren werden ganz normal ohne zusätzliche Anforderungen durchgeführt.
- Es ist für die materiellen Aspekte kein Screening erforderlich, da die abschließende Bestimmung der konkreten Maßnahmen faktisch erst auf Genehmigungsebene erfolgt und daher keine Maßnahmen für uenA fehlen (können).
- Es kann unter Nutzung der Ausnahmeregelung des Art. 16a Abs. 5 Unterabsatz 2 und 3 von der Durchführung einer UVP (und damit auch einer UVP-Vorprüfung bzw. Screening) befreit werden, da keine uenA auftreten können und die Maßnahmenbestimmung durch die materielle Prüfung sichergestellt ist.

⇒ **Einfache Lösung, bei der sich die Vereinfachung / Beschleunigung allerdings auf das Entfallen der UVP beschränkt.**

⇒ **ABER: Im Bereich des Arten- und Habitatschutzes entspricht die derzeitige deutsche Bewertungsmethodik nicht den Anforderungen der RED-Novelle, so dass ein Verweis darauf nicht möglich ist.**

- Die RED-Novelle sieht sowohl für die Maßnahmenfestlegung auf Ebene als auch für das Screening und eine daraus ggf. folgende Nachprüfung auf Genehmigungsebene die Prüfung des Arten- und Habitatschutzes (nur) auf Basis „vorhandener Daten“ vor und geht somit davon aus, dass Minderungsmaßnahmen stets auf Basis „vorhandener Daten“ bestimmbar, möglich und wirksam sind. Datenerhebungen dürfen vom Antragsteller nicht gefordert werden (Erwägungsgrund 35) und liegen auch nicht in der Pflicht der Genehmigungsbehörde.
- Die derzeitige deutsche Bewertungsmethodik des § 45b BNatSchG sowie die Länderleitfäden für den nicht von § 45b BNatSchG erfassten Bereich erfordern hingegen aktuelle räumlich und zeitlich exakte Kartierungen. Zudem fehlt weitgehend die Verhältnismäßigkeitsprüfung. § 45b BNatSchG sowie Länderleitfäden, deren Bewertungsschema ebenfalls auf detaillierten aktuellen Kartierungsdaten basiert, können also nicht als „Regeln für Maßnahmen“ im Sinne der RED verwendet werden.
- Auch der derzeitige § 6 WindBG kann nicht zur Umsetzung der RED dienen, da er grundsätzlich auf die v.g. auf Kartierungen basierenden Regelungen verweist und bei Fehlen derart exakter aktueller Daten (mit Ausnahme von Fledermäusen) stets und unmittelbar eine Geldzahlung in ein Artenhilfsprogramm anstatt Maßnahmen vorsieht. Art. 15c verlangt hingegen die Durchführung von Maßnahmen auf Basis der vorhandenen Daten, auch wenn diese weniger detailliert, weniger räumlich exakt oder älter sind. Die Option einer Geldzahlung ist nach Art. 16a nur bei einer Freistellung von der Nachprüfung bei festgestellten uenA eröffnet und eben nicht stets und unmittelbar wie in § 6 WindBG bei zeitlich oder räumlich unpräziser Datenlage.
- Das Erfordernis einer neuen Fachmethodik ergibt sich also nicht primär aus einem Hochziehen der Artenschutzprüfung auf die Ebene, sondern aus der Begrenzung auf „vorhandene Daten“ als Prüfgrundlage.

⇒ **Es muss also im Rahmen der RED-Umsetzung zwingend eine neue fachliche Bewertungsmethodik für die Prüfung des Artenschutzes und Habitatschutzes und die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen entwickelt und implementiert werden!**

## **Prüfung auf Genehmigungsebene - grundsätzliche Überlegungen**

- Die RED-Novelle geht davon aus, dass die abschließende Prüfung der arten- und habitatschutzrechtlichen Anforderungen auf Basis „vorhandener“ Daten möglich und ausreichend ist. Die bisherige deutsche Systematik der aktuellen umfassenden detaillierten Kartierung ist daher nicht (mehr) gefordert - und als Forderung an den Antragsteller nicht mehr erlaubt. Eine Verbesserung der „vorhandenen“ Datenlage durch staatliche systematische Erfassungen ist sicherlich immer wünschenswert, aber das Schaffen einer zeitlich und räumlich durchgehenden Datenlage auf dem Niveau der Aktualität und Genauigkeit der bisherigen deutschen Artenschutzprüfungen kann unmöglich erreicht werden, so dass die Bewertungsmethodik an die vorhandene bzw. realistisch erreichbare Datenlage angepasst werden muss.
  - Die RED-Novelle sieht keinen strengeren Prüfmaßstab auf Genehmigungsebene, d.h. für das Screening und die ggf. daran anschließende Nachprüfung sowie für die vom Betreiber vorgeschlagenen oder im Zuge der Freistellung von den Nachprüfungen zu fordernden Maßnahmen, vor als auf Planebene. Ein strenger (oder geringerer) Prüfmaßstab ließe sich auch weder rechtlich noch fachlich begründen.
  - Das Screening dient der Ermittlung der uenA. Die daraufhin ggf. durchzuführende Artenschutz- oder FFH-Verträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung der zur Minderung der uenA erforderlichen Maßnahmen. Die vom Betreiber ggf. vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen wie auch die im Zuge einer Freistellung von der Artenschutz- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung zu fordernden Maßnahmen dienen ebenfalls der Minderung der uenA. Für alle drei Wege der Maßnahmenbestimmung gilt derselbe Bewertungsmaßstab (s.o.). Im Ergebnis ist also bei allen Prüfsträngen materiell dieselbe Prüfung durchzuführen und es ergibt sich überall dasselbe Maßnahmenerfordernis, wobei die Freistellung von der Nachprüfung gemäß Art. 16a Abs. 5 Unterabsatz 3 zusätzlich die Option einer alternativen Geldzahlung eröffnet. Da es im deutschen Recht keine Verfahrensanforderungen an die Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung gibt, führt die Freistellung von diesen Prüfungen zu keiner verfahrenrechtlichen Erleichterung. Diese materiellen und verfahrenrechtlichen Aspekte legen eine Zusammenfassung der drei Prüfwege (Screening mit Nachprüfung oder Freistellung, Maßnahmenvorschlag durch Antragsteller) bei der Umsetzung in deutsches Recht nahe.
  - Eine Versagung der Genehmigung im Rahmen der Nachprüfung käme also (vom Fall der Nicht-Erbringung der erforderlichen Maßnahmen abgesehen) nur dann in Betracht, wenn die auf Genehmigungsebene festgestellten uenA so gravierend sind, dass sie auf der Planebene zum Ausschluss des Gebietes hätten führen müssen. Die Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit, die der Freistellung von der Nachprüfung gemäß Art. 16a Abs. 5 Unterabsatz 3 immanent ist, wird also nur in sehr wenigen Fällen von tatsächlicher Relevanz sein.
  - Wenn Plan- und Genehmigungsebene regelmäßig nach anderen rechtlichen Maßstäben oder fachlicher Methodik oder auch nur mit jeweils eigenständig ausgeübter Einschätzungsprerogative prüfen würden, hätte die (konkrete) Festlegung der Maßnahmen auf Planebene keinen Sinn, da die Genehmigungsebene regelmäßig zu anderen Ergebnissen kommen würde. Das Konzept der Beschleunigungsgebiete würde leer laufen. Die fachliche Methodik muss daher so weit standardisiert sein, dass Planungs- und Genehmigungsbehörde für denselben Sachverhalt nicht allein auf Grund von unterschiedlich ausgeübter Einschätzungsprerogative oder Auslegung des Regelwerkes zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können.
- ⇒ **Auch aus diesen Überlegungen ergibt sich also die Entwicklung einer neuen fachlichen Bewertungsmethodik mit hohem Standardisierungsgrad als zentraler Punkt bei der Umsetzung der RED-Novelle.**
- ⇒ **Mit einer derart hoch standardisierten Methode auf Basis einer einheitlichen „vorhandenen“ Datenlage ist es letztlich egal, ob die Maßnahmen auf Plan- oder Genehmigungsebene bestimmt werden, da beides zum gleichen Ergebnis führt.**
- ⇒ **Das Screening und die daran ggf. anschließende Maßnahmenbestimmung über den Weg der Nachprüfung oder der Freistellung davon kann zu einer einheitlichen Prüfung vereinfacht werden, da auch diese Wege bei der geforderten identischen, hoch standardisierten Bewertungsmethode zum gleichen Ergebnis führen.**

## Gegenstand des Screenings

- **Detaillierungsgrad:**  
Da auf Plan- und Genehmigungsebene dieselbe Prüfmethodik, derselbe Prüfmaßstab und dieselben Datenquellen angewendet werden (s.o.), kann/darf es daher beim Screening grundsätzlich nicht um Abstände zwischen WEA und aktuell besetzten Brutplätzen gehen (Nahbereich), weil „vorhandene Daten“ diese Genauigkeit idR nicht hergeben. Die RED sieht eine Prüfung auf Planebene, d.h. ohne Kenntnis der genauen Standorte der WEA als ausreichend an, was die Akzeptanz von (saisonabhängigen, veränderlichen) kurzen Abständen einschließt. Daher können allein durch die Konkretisierung der Standorte keine „unvorhergesehenen“ Wirkungen entstehen. Ein Screening, das dazu dient, aus dem höheren Detaillierungsgrad der Genehmigungsebene uenA abzuleiten, würde das Konzept der Beschleunigungsgebiete grundlegend konterkarieren.
- **fehlerhaft auf Planebene übersehene Wirkungen:**  
Wenn Plan- und Genehmigungsebene dieselbe hoch standardisierte Methode und denselben Datensatz nutzen, ist die Wahrscheinlichkeit des fehlerhaften Übersehens auf Planebene und Auffinden auf Genehmigungsebene äußerst gering. Das Konzept der Beschleunigungsgebiete funktioniert nur, wenn die Genehmigungsbehörde nicht allein auf Grund einer abweichenden Einschätzungsprerogative oder einer anderen Auslegung des Regelwerks eine vermeintlich „fehlerhafte“ Bewertung der Planebene konstatieren darf. Bei Akzeptanz differierender Einschätzungsprerogativen zwischen Planungs- und Genehmigungsbehörde ist die Systematik der Beschleunigungsgebiete wirkungslos.
- **neue Artvorkommen:**  
Neue Artvorkommen sind auf Genehmigungsebene mit derselben Methodik zur Maßnahmenbestimmung zu prüfen wie wenn sie bereits bei der Prüfung auf Planebene bekannt gewesen wären, denn später eingewanderte Arten können keinen höheren Schutz genießen als zuvor bereits vorhandene. Optimal wäre eine stete, qualitätsgesicherte Aktualisierung eines einheitlichen Datensatzes, der vom Planungsträger, der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller verwendet wird. Die Etablierung und Pflege eines solchen Datensatzes entspricht auch dem staatlichen Auftrag der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der erwünschten Stärkung des Artenschutzmonitorings. Nach Genehmigungserteilung eingewanderte Arten lösen hingegen kein Maßnahmenanfordernis aus, da WEA gemäß Art. 15c Abs. 1 Unterabsatz 3 nicht gegen die artenschutzrechtlichen Anforderungen verstoßen, wenn die im Plan vorgesehenen und ggf. auf Grund des Screenings im Genehmigungsverfahren ergänzten Maßnahmen umgesetzt werden. Das Konzept der Beschleunigungsgebiete ist grundsätzlich auf das langfristige, ortstypische Arteninventar ausgerichtet und nicht auf saisonal kleinräumig variierende besetzte Reviere oder Brutplätze.
- **neue wissenschaftliche Erkenntnisse über negative Wirkungen (neue windenergiesensible Art, erkannte Unwirksamkeit einer Maßnahme):**  
Der Rechtsrahmen und die zugehörige Fachmethodik muss soweit bindend und standardisiert sein, dass derartige Feststellungen nicht der einzelnen Behörde überlassen bleiben, sondern nur durch den Normgeber (Bund oder Land, d.h. die Ebene, die die Prüfmethodik / Maßnahmenfestlegung definiert) in die Methodik eingefügt werden dürfen (wie dies im Umweltrecht allgemein üblich ist und nur im Bereich des Arten- und Habitatschutzes bisher anders war). Würde man diese Entscheidungen den Vollzugsbehörden im Rahmen einer Einschätzungsprerogative überlassen, käme es regelmäßig zu differierenden Bewertungen und das Konzept der Beschleunigungsgebiete würde nicht funktionieren (s.o.). Sieht der Normgeber eine neue Erkenntnislage als gegeben an, so fügt er sie einschließlich der zugehörigen Maßnahmendefinition in die Fachmethodik ein, so dass die zusätzlichen oder geänderten Maßnahmen entweder direkt durch den Antragsteller oder im Rahmen der Nachprüfung oder der Maßnahmenfestlegung bei Freistellung davon angewendet werden können. Ein Absehen des Einpflegens in den Maßnahmenkatalog und stattdessen eine Geldzahlung ist nicht möglich, da dies nur Abhilfe für ein konkretes Genehmigungsverfahren schafft, aber für die Planebene stets eine vollständige, dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Fachmethodik zur Verfügung stehen muss.
- **neues Natura2000-Gebiet (oder anderes hochrangiges nationales Schutzgebiet):**  
In einem Beschleunigungsgebiet ist eine Ausweisung eines hochrangigen Schutzgebietes nicht möglich, da sich die Ausweisungen gegenseitig ausschließen, d.h. bei zwingendem Erfordernis der naturschutzrechtlichen Schutzausweisung entfällt unmittelbar der Status als Beschleunigungsgebiet und auch die Beibehaltung der planerischen Ausweisung als Windenergiegebiet müsste überprüft werden. Analog dazu müsste bei Ausweisung eines Natura2000-Gebiets im Umfeld eines Beschleunigungsgebiets entschieden werden, ob beides miteinander vereinbar ist, und dabei die ggf. erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen definiert oder im Falle von Unvereinbarkeit das Beschleunigungsgebiet (und Windenergiegebiet) aufgehoben werden. Das Erfordernis einer solchen Prüfung ergibt sich bereits aus dem geltenden

deutschen Planungsrecht, das Ausweisungen, die mit der vorrangigen Windenergienutzung eines Windenergiegebiets in Konflikt stehen, ausschließt. Eine Neuausweisung eines Natura2000-Gebiets und zugleich die Akzeptanz einer erheblichen Schädigung durch WEA über den Weg der Freistellung von einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 16a Abs. 5 ergibt materiell keinen Sinn, auch nicht durch die in diesem Fall vorgesehene Geldzahlung. Ein eventueller Konflikt durch Neuausweisungen von Natura2000-Gebieten (oder anderen hochrangigen Schutzgebieten) müssen also bereits im Zuge des Ausweisungsprozesses geklärt werden, so dass es entweder zu keinem Screening kommt oder aber bereits die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen definiert sind. Die Neuausweisung von Natura2000-Gebieten oder anderen hochrangigen Schutzgebieten in oder im nahen Umfeld von bestehenden Beschleunigungsgebieten wird in der Realität eher selten vorkommen.

- UVP-bezogenes Screening

Ein UVP-Screening ist zielloos, wenn bei Feststellung einer UVP-Pflicht unter Nutzung des Art. 16a Abs. 5 Unterabsatz 2 unmittelbar von der verfahrensmäßigen Durchführung befreit wird (vgl. § 6 WindBG: mit dem Entfallen der UVP-Pflicht entfällt auch das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung). Da die UVP reines Verfahrensrecht ist, sind auch keine zusätzlichen Maßnahmen Voraussetzung für die Freistellung von der UVP-Pflicht. Sollte die RED dennoch so interpretiert werden, dass bei Freistellung von der UVP die ggf. zusätzlich erforderlichen materiellen Maßnahmen (der anderen Umweltbelange als Arten- und Habitatschutz, für welche ja ein eigenes materielles Screening durchgeführt wird) zu bestimmen seien, so ist dies ohne Weiteres durch die fachrechtliche Prüfung des deutschen Umweltrechts gewährleistet. Im Ergebnis kann das UVP-bezogene Screening also im deutschen Recht auf das Erfordernis einer grenzüberschreitenden UVP beschränkt werden, da hiervon nicht befreit werden kann.

## Skizze für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der RED-Novelle in deutsches Recht

Auf Bundesebene muss jedenfalls die rechtliche Umsetzung in einem Artikelgesetz erfolgen, das die notwendigen Gesetzesänderungen in Form ineinander greifender, aufeinander abgestimmter Regelungen umfasst. Dabei sollten die Regelungen in das jeweilige Fachgesetz eingepasst und nicht fachfremde Sonderregelungen in das BImSchG oder das WindBG eingebracht werden. Für die Etablierung einer neuen fachlichen Bewertungsmethodik - die wie aufgezeigt das Kernstück der Umsetzung der RED-Novelle ist - ist einerseits eine Vollregelung auf Bundesebene oder aber eine Übergabe in die Verantwortung der Länder denkbar. Für eine Umsetzung auf Bundesebene müsste ein untergesetzliches Regelwerk geschaffen werden, da eine Regelungstiefe wie in § 45b i.V.m. Anlage 1 des BNatSchG für den erforderlichen hohen Standardisierungsgrad nicht ausreichend ist. Eine Regelung auf Bundesebene müsste zudem das fachliche Meinungsspektrum und die heterogene Datenlage der Länder integrieren. Der Vorteil einer bundesweiten Standardisierung und damit auch der gesicherten Umsetzung steht hierbei dem hohen Schwierigkeitsgrad und längerem Zeitaufwand gegenüber. Bei einer Regelung durch die Länder können diese heterogen handeln und dabei die in den Ländern vorhandene Datenlage berücksichtigen sowie durch Fortentwicklung bestehender Leitfäden ggf. schneller eine Methodenentwicklung leisten. In NRW ist eine entsprechende Methodenentwicklung bereits erfolgt. Der Bund muss die Länder allerdings zwingend zu einer zeitnahen Umsetzung verpflichten.

Die folgende Skizzierung eines Artikelgesetzes soll die berührten Rechtsbereiche und den Regelungsbedarf aufzeigen und einen ersten Entwurf darstellen, der noch einer verbesserten und qualifizierteren Ausarbeitung und Formulierung bedarf.

### WindBG

- § 2 WindBG: Einfügen einer neuen Begriffsdefinition „Beschleunigungsgebiete“:  
Beschleunigungsgebiete sind alle Windenergiegebiete, für die bei ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs sowie ggf. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 BNatSchG, § 1a Abs. 4 BauGB oder § 7 Abs. 6 ROG durchgeführt wurde und die nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen. Abweichend von Satz 1 sind Gebiete, die zwischen dem 22.05.24 und dem [Datum des Inkrafttretens des Artikelgesetzes] wirksam geworden sind, keine Beschleunigungsgebiete.  
*Diese Definition erklärt sowohl die bestehenden Altpläne, die die Anforderungen einer SUP und FFH-VP erfüllen, als auch die zukünftigen, nach dem neuen Konzept der Beschleunigungsgebiete ausgewiesenen Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten. Die zeitlich durchgehende Erklärung aller Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten nach Satz 1 ist nur möglich, wenn das Artikelgesetz bis zum 21.5.24 in Kraft tritt, denn Art. 15c Abs. 4 i.V.m. Erwägungsgrund 31 erlaubt nur die Anerkennung von bis zu diesem Datum in Kraft getretenen Altplänen und fordert für nach diesem Datum ausgewiesene Gebiete die Anwendung der neuen Methodik. Bei Umsetzung des Artikelgesetzes vor dem 21.5.24 wäre sichergestellt, dass alle nach diesem Datum in Kraft getretenen Pläne die neue Methodik erfüllen. Bei einem späteren Inkrafttreten entsteht in der Zwischenzeit eine Gruppe von planerischen Ausweisungen, die aus rein formalen Gründen nicht (unmittelbar) Beschleunigungsgebiet sein dürfen. Nur in diesem Fall ist Satz 2 erforderlich.*
- § 4 Abs. 1 WindBG wird ergänzt:  
Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, die zugleich Beschleunigungsgebiete sind.  
*Durch die Bindung der Anrechenbarkeit der Flächenausweisung auf die Flächenziele des WindBG an den Status eines Beschleunigungsgebiets, werden die Ländern an die Umsetzung des Konzeptes der RED-Novelle bei der planerischen Ausweisung gebunden. Im Fall der Verlagerung der Entwicklung der arten- und habitatschutzrechtlichen Bewertungsmethodik auf die Ländern wird über die (sanktionslose) Fristsetzung des § 45e Abs. 2 / § 34a Abs. 2 BNatSchG (s.u.) hinaus ein ausreichender Anreiz zur zeitnahen Erfüllung gesetzt. Mit der Regelung wird zugleich gewährleistet, dass alle Flächen, die zur Erreichung der Flächenziele benötigt werden, auch Beschleunigungsgebiete sind und damit von der vereinfachten Genehmigung profitieren und somit das zügige Erreichen der Ausbauziele unterstützt wird.*
- § 6 WindBG: kann zur zeitlich begrenzten Umsetzung der EU-NotfallVO beibehalten werden und entfällt danach

### ROG

- § 7 ROG: Einfügen eines neuen Absatzes zur Festlegung von Arten- und Habitatschutzmaßnahmen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten:  
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG sind als gesonderter Teil der Begründung nach Abs. 5 Maßnahmen zu definieren, die die Auswirkungen der Windenergieanlagen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sowie Gebiete nach Abs. 6 vermeiden



oder soweit wie möglich vermindern. Die Bestimmung der Maßnahmen richtet sich nach § 45e Abs. 2 und § 34a Abs. 2 BNatSchG; anstelle der expliziten Benennung von Maßnahmen kann auch ein Verweis auf diese Regelungen erfolgen.

*Mit dieser Regelung wird die zusätzliche Anforderung der RED, dass arten- und habitatschutzrechtliche (Regeln für) Maßnahmen bei der planerischen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten festgelegt werden müssen, für die Regionalplanebene umgesetzt. Die Maßnahmen sollten nicht als aus sich selbst heraus bindende Zielfestlegung im Plan festgelegt werden, da sonst durch das Screening auf Genehmigungsebene oder aber bei Anwendung der regulären Artenschutzprüfung Zielabweichungen erforderlich werden. Die Bindung an die Maßnahmen der Planebene ist bereits gesetzlich verankert und wird durch Nebenbestimmungen rechtsverbindlich gegenüber dem Anlagenbetreiber abschließend festgelegt.*

## BauGB

- § 1a BauGB: Einfügen eines neuen Absatzes zur Festlegung von Arten- und Habitatschutzmaßnahmen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten:

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG sind als gesonderter Teil der Begründung nach § 2a Maßnahmen zu definieren, die die Auswirkungen der Windenergieanlagen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote sowie Gebiete nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b vermeiden oder soweit wie möglich vermindern. Die Bestimmung der Maßnahmen richtet sich nach § 45e Abs. 2 und § 34a Abs. 2 BNatSchG; anstelle der expliziten Benennung von Maßnahmen kann auch ein Verweis auf diese Regelungen erfolgen. Übergangsweise kann alternativ für Bauleitpläne, deren Aufstellungsverfahren vor dem 31.12.24 begonnen wurde, eine Maßnahmendefinition durch den Verweis auf eine im Planverfahren vorliegende Artenschutzprüfung nach § 44, 45b BNatSchG bzw. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG oder § 1a Abs. 4 dieses Gesetzes erfolgen.

*Mit dieser Regelung wird die zusätzliche Anforderung der RED, dass arten- und habitatschutzrechtliche (Regeln für) Maßnahmen bei der planerischen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten festgelegt werden müssen, für die Bauleitplanebene umgesetzt. Auch hier sollten die Maßnahmen nicht in Form von planerisch bindenden Festlegungen definiert werden. Da auf Bauleitplanebene laufend Windenergiegebiete ausgewiesen werden, wird eine Übergangsregelung vorgesehen, so dass die erforderliche Maßnahmenbestimmung bei laufenden Planverfahren entweder mit der neuen Bewertungsmethodik auf Basis vorhandener Daten oder aber durch ein bereits vorliegendes Maßnahmenkonzept nach klassischer Prüfmethode vorgenommen werden kann. Prinzipiell könnte diese Alternative, wie sie bisher insbesondere bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für WEA üblich ist, auch dauerhaft eröffnet werden (da die vorliegenden Prüfungen dann „vorhandene Daten“ wären).*

## BNatSchG

- § 45e BNatSchG Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten

(1) Bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten nach § 2 WindBG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 nicht vor, wenn die im Rahmen der planerischen Ausweisung für das jeweilige Gebiet bestimmten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Anstelle der expliziten Nennung der Maßnahmen kann bei der planerischen Ausweisung zum Zweck der Bestimmung auf die Regelungen nach Abs. 2 verwiesen werden.

(2) *Variante Landesregelung:* Die Länder legen bis zum xx.xx.24 durch Rechtsverordnung Regelungen für die standardisierte Ermittlung der Maßnahmen nach Abs. 1 auf Basis von vorhandenen, qualitätsgesicherten Daten fest. Die Länder definieren dabei, welche Daten als vorhandene Daten heranzuziehen sind. Eine Verpflichtung des Antragstellers oder der Behörde zur Erhebung von Kartierungsdaten im Rahmen des Plan- oder Genehmigungsverfahrens ist ausgeschlossen.

*Variante Bundesregelung:* Das BMU wird ermächtigt (im Einvernehmen mit dem Ministerium X / mit Zustimmung des Bundesrates), durch Rechtsverordnung Regelungen für die standardisierte Ermittlung der Maßnahmen nach Abs. 1 auf Basis von vorhandenen, qualitätsgesicherten Daten festzulegen und die heranzuziehende Datengrundlage zu bestimmen.

(3) Erfolgt die Bestimmung von Maßnahmen im Rahmen der planerischen Ausweisung nach Abs. 1 durch Verweis auf die Regelung nach Abs. 2 oder handelt es sich um ein Beschleunigungsgebiet, das vor dem 22.05.24 ausgewiesen wurde und keine Maßnahmenfestlegungen enthält, werden die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen an Hand der Regelungen des Abs. 2 in der jeweils aktuellen Fassung und auf Basis der aktuellen, vorhandenen Daten ermittelt.

(4) Wurde im Rahmen der planerischen Ausweisung bereits der erforderliche Maßnahmenkatalog explizit bestimmt, erfolgt eine aktualisierte Ermittlung im Genehmigungsverfahren nur dann, wenn das Regelwerk nach Abs. 2 zwischenzeitlich geändert wurde oder aktuellere vorhandene Daten vorliegen.

*Mit Abs. 1 wird der in der RED-Novelle vorgesehene Nachweis des Nicht-Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Analogie zu § 44 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt. Abs. 2 setzt den rechtlichen Rahmen für die Ausarbeitung einer neuen fachlichen Bewertungsmethodik auf Basis der vorhandenen Daten entsprechend den Anforderungen der RED. Die Methodik sollte in Form einer Verordnung definiert werden, um eine Bindungswirkung auch für die Gerichte zu erzielen. Abs. 3 und 4 legt die Vorgehensweise auf Genehmigungsebene fest. Wird im Plan nur die „Regelung“ für Maßnahmen durch Verweis festgelegt oder han-*

delt es sich um einen Alt-Plan ohne Maßnahmenfestlegung, der nachträglich zu einem Beschleunigungsgebiet wurde (Art. 15c Abs. 4), so ist der konkrete Maßnahmenkatalog erstmalig auf Genehmigungsebene zu bestimmen. Ein (zusätzliches) Screening ist in diesem Fall nicht erforderlich. Abs. 4 definiert das Erfordernis und den Prüfumfang des Screenings bei vorheriger Bestimmung eines konkreten Maßnahmenkatalogs auf Ebene und schließt unmittelbar die ggf. erforderliche Bestimmung zusätzlicher Maßnahmen mit ein. Für Plan- und Genehmigungsebene, Screening und Nachprüfung wird die identische Bewertungsmethodik nach Abs. 2 vorgegeben.

- § 34a BNatSchG Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten
  - (1) Bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten liegt keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 vor, wenn die ggf. im Rahmen der planerischen Ausweisung für das jeweilige Beschleunigungsgebiet bestimmten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Anstelle der expliziten Nennung der Maßnahmen kann bei der planerischen Ausweisung zum Zweck der Bestimmung auf die Regelungen nach Abs. 2 verwiesen werden.
  - (2) *Variante Landesregelung:* Die Länder legen bis zum xx.xx.24 durch Rechtsverordnung Regelungen für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung und die standardisierte Ermittlung der Maßnahmen nach Abs. 1 auf Basis von vorhandenen, qualitätsgesicherten Daten fest. Die Länder definieren dabei, welche Daten als vorhandene Daten heranzuziehen sind. Eine Verpflichtung des Antragstellers oder der Behörde zur Erhebung von Kartierungsdaten im Rahmen des Plan- oder Genehmigungsverfahrens ist ausgeschlossen. Bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m zwischen der Grenze des Beschleunigungsgebiets bzw. dem Turmmittelpunkt der Windenergieanlage und dem Natura2000-Gebiet sind weder eine Verträglichkeitsprüfung noch Maßnahmen erforderlich.  
*Variante Bundesregelung:* Das BMU wird ermächtigt (im Einvernehmen mit dem Ministerium / mit Zustimmung des Bundesrates), durch Rechtsverordnung Regelungen für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung und die standardisierte Ermittlung der Maßnahmen nach Abs. 1 auf Basis von vorhandenen, qualitätsgesicherten Daten festzulegen und die heranzuziehende Datengrundlage zu bestimmen.
  - (3) Erfolgt die Bestimmung von Maßnahmen im Rahmen der planerischen Ausweisung nach Abs. 1 durch Verweis auf die Regelung nach Abs. 2 oder handelt es sich um ein Beschleunigungsgebiet, das vor dem 22.05.24 ausgewiesen wurde und keine Maßnahmenfestlegung enthält, werden die erforderlichen Maßnahmen im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen an Hand der Regelungen nach Abs. 2 in der jeweils aktuellen Fassung und auf Basis der aktuellen, vorhandenen Daten ermittelt.
  - (4) Wurde im Rahmen der planerischen Ausweisung bereits der erforderliche Maßnahmenkatalog explizit bestimmt, erfolgt eine erneute Ermittlung im Genehmigungsverfahren nur dann, wenn das Regelwerk nach Abs. 2 zwischenzeitlich geändert wurde, aktuellere vorhandene Daten vorliegen oder zwischenzeitlich ein Natura2000-Gebiet in einem Abstand von weniger als 500 m vom Turmmittelpunkt der geplanten Windenergieanlage ausgewiesen wurde.
  - (5) Wird in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem bestehenden Beschleunigungsgebiet ein Natura2000-Gebiet ausgewiesen, so ist im Rahmen der Ausweisung nach der Regelung des Abs. 2 zu prüfen, ob beide Gebietsausweisungen verträglich sind. Sind zur Herstellung der Verträglichkeit zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sind diese ggf. in die Regelungen nach Abs. 2 aufzunehmen. Kann auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen keine Verträglichkeit hergestellt werden, ist das Beschleunigungsgebiet oder der betroffene Teil aufzuheben.

*Mit § 34a wird die habitatschutzrechtliche Prüfung in Beschleunigungsgebieten in Analogie zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 45e BNatSchG geregelt (s.o.). Hinzu kommt eine Regelung für den Umgang mit der Ausweisung von Natura2000-Gebieten in oder im Umfeld von bestehenden Beschleunigungsgebieten.*

## **UVPG**

- § 2 Abs. 5 UVPG (Windfarmdefinition) wird gestrichen  
*Die Definition einer Windfarm, deren maßgebliches Zusammenhangskriterium in der Lage in demselben Windenergiegebiet besteht, ergibt bei gleichzeitiger Freistellung von WEA innerhalb dieser Gebiete keinen Sinn mehr. WEA außerhalb von ausgewiesenen Gebieten bleiben bei derzeitiger Rechtslage weitgehend frei von UVP und UVP-Vorprüfung, obwohl für sie keine vorauslaufende Umweltprüfung auf Ebene stattgefunden hat. Es muss daher eine zielführende neue Regelung geschaffen werden.*
- § 7 Abs. 1a UVPG wird eingefügt:  
Die allgemeine Vorprüfung für Projekte nach Anlage 1 in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie dient ausschließlich der Feststellung, ob das Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in einem Nachbarstaat haben kann und der betroffene Nachbarstaat die Durchführung einer UVP beantragt. Hierzu ist der Nachbarstaat im Rahmen der Vorprüfung zu beteiligen; § 54 gilt hierfür entsprechend. Eine UVP ist für diese Projekte nur durchzuführen, wenn der Nachbarstaat dies verlangt.

*Diese Regelung dient der Umsetzung des Screenings nach Art. 16a Abs. 3 Unterabsatz 1 in Bezug auf die UVP. Das dort definierte Screening ist weder identisch mit der regulären UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG noch mit der beschränkten Prüfung nach § 50 Abs. 3 UVPG. Das UVP-Screening in Beschleunigungsgebieten ist - unter Nutzung der Freistellung nach Art. 16a Abs. 5 Unterabsatz 2 - darauf beschränkt, ob eine grenzüberschreitende UVP erforderlich ist, von der nicht befreit werden kann (siehe auch Erwägungsgrund 33). Es muss daher eine neue Prüfungsart geschaffen werden, die den Prüfungsmaßstab des Art. 16a Abs. 3 Unterabsatz 1 umsetzt und die Nichtanwendung der regulären Vorprüfung klarstellt. Um den Anwendungsbereich der verschiedenen Prüfungsarten abzugrenzen, ist eine differenzierte Vorhabendefinition in Anlage 1 erforderlich (siehe folgende Punkte). Da die speziellen UVP-Regeln in Beschleunigungsgebieten nicht nur für die WEA selbst, sondern auch für die zugehörigen Peripherievorhaben (Zuwegungen, Leitungsbau, zugehörige Speicher) gelten, müssen auch für diese Vorhabenarten differenzierte Vorhabendefinitionen geschaffen werden.*

- Anlage 1, Ziffer 1.6 wird neu gefasst:

1.6.1 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern außerhalb von Beschleunigungsgebieten nach § 2 WindBG: A

1.6.2 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern innerhalb von Beschleunigungsgebieten nach § 2 WindBG, wenn die Anlage weniger als 2 km von der Grenze zu einem Nachbarstaat liegt: A

*Die Neudefinition der Ziffer 1.6 ist einerseits zur Regelung des speziellen UVP-Screenings in Beschleunigungsgebieten erforderlich (1.6.2) und andererseits um für WEA außerhalb von Beschleunigungsgebieten die reguläre UVP-Vorprüfung zu eröffnen (1.6.1). Zudem sollte die Anlagenhöhe auf einen nach heutigen Maßstäben angemessenen Wert angepasst werden.*

- Anlage 1, Ziffer 4.2 Elektrolyseure

*Merkposten: Es ist geplant, das Zulassungsregime für Elektrolyseure neu zu regeln, das derzeit noch nicht konkret bekannt ist. Bereits dazu wird eine Anpassung der Ziffer 4.2 erforderlich. Im Anschluss daran muss dann auch zwischen einem eigenständigen Elektrolyseur und einem zu einer WEA in einem Beschleunigungsgebiet zugehörigem differenziert werden.*

- Anlage 1, Ziffer 9.3.4 wird eingefügt:

9.3.4 den in Spalte 3 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen oder mehr, wenn es sich um eine Lagerung zur Energiespeicherung handelt, die zu einer Windenergieanlage zugehörig ist und in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 WindBG liegt: A

*Hierbei handelt es sich um Wasserstoffspeicher (oder andere Power-to-Gas-Speicher).*

- Anlage 1, Ziffer 17.2 wird wie folgt gefasst:

17.2 Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ausgenommen Rodungen für Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Zuwegungen, Netzanschluss und Speicheranlagen in Beschleunigungsgebieten nach § 2 WindBG, mit

#### **4. BImSchV**

- Anlage 1, Ziffer 1.6 wird neu gefasst:

Errichtung und Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlage(n) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern: V

*Mit Aufhebung des Windfarmbegriffs im UVPG und der weitgehenden Freistellung von WEA von der Durchführung einer UVP ergibt die Schwelle von 20 WEA für ein förmliches Genehmigungsverfahren keinen Sinn mehr. Die diversen unübersichtlichen und z.T. in sich widersprüchlichen Sonderregelungen, die verteilt über §§ 10, 16b BImSchG und die 9. BImSchV zum Entfallen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder des Erörterungstermins eingefügt wurden, können im Gegenzug entfallen.*

- Anlage 1, Ziffer 4.2 Elektrolyseure

*Hier ist eine noch nicht konkret bekannte Neuregelung des Genehmigungstatbestandes geplant.*